

21. September 2015

## Richtlinien für den straflosen Schwangerschaftsabbruch

### 1. Gesetzliche Grundlagen

Diese Richtlinien regeln den straflosen Schwangerschaftsabbruch gemäss Art. 119 und Art. 120 StGB.

### 2. Voraussetzungen

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist straflos, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Eine schwangere Frau stellt innerhalb von 12 Wochen seit Beginn der letzten Periode ein schriftliches Gesuch, in dem sie eine Notlage geltend macht, wobei bei Urteilsunfähigkeit die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich ist.
- Der Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Schwangerschaftswoche ist nach ärztlichem Urteil notwendig, um von der betroffenen Frau eine schwerwiegende körperliche Schädigung oder eine schwere seelische Notlage abzuwenden.
- Die Ärztin bzw. der Arzt verfügt über die entsprechende Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Thurgau.
- Über jeden Schwangerschaftsabbruch erfolgt eine Meldung auf dem offiziellen Formular an das Bundesamt für Statistik (BFS).

### 3. Bewilligung

Das Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, erteilt einem Facharzt resp. einer Fachärztin für Gynäkologie und Geburtshilfe auf Gesuch hin die Bewilligung zur Durchführung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- der Facharzt bzw. die Fachärztin eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Thurgau besitzt und
- er bzw. sie den Nachweis erbringt, dass die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von medikamentösen und operativen Schwangerschaftsabbrüchen sowie für eine eingehende Beratung der schwangeren Frau gegeben sind.

Die Bewilligung kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

Bei Verstössen gegen diese Richtlinien kann die Bewilligung zur Durchführung des straflosen Schwangerschaftsabbruchs entzogen werden.

2/3

Ohne besondere Bewilligung zur Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen zugelassen ist der Chefarzt resp. die Chefarztin der gynäkologischen Abteilung von Kliniken die auf der Thurgauer Spitalliste aufgeführt sind.

Die Kantonsspitäler Münsterlingen und Frauenfeld erfüllen die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung.

Das Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, bezeichnet die Praxen, welche die Voraussetzungen für eine fachgerechte Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen und für eine eingehende Beratung ebenfalls erfüllen.

#### **4. Durchführung**

Für das obligatorische, schriftliche Gesuch der schwangeren Frau kann das vom Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst herausgegebene Formular verwendet werden:  
Tel.: +41 (0) 58 345 68 68, Fax: +41 (0) 58 345 68 61  
Homepage: [www.kantonsarzt.tg.ch](http://www.kantonsarzt.tg.ch)

Anlässlich des eingehenden Beratungsgesprächs ist der schwangeren Frau der vom Amt für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, herausgegebene Leitfadens gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. b und c StGB auszuhändigen:  
Tel.: +41 (0) 58 345 68 68, Fax: +41 (0) 58 345 68 61  
Homepage: [www.kantonsarzt.tg.ch](http://www.kantonsarzt.tg.ch)

Ist die Schwangere unter 16 Jahre alt, muss sich der Arzt bzw. die Ärztin zudem gemäss Art. 120 Abs. 1 lit. c vergewissern, dass die Betroffene sich für eine Zweitmeinung an eine für Jugendliche spezialisierte Beratungsstelle gewandt hat. Die entsprechenden Institutionen sind im Leitfaden des Amtes für Gesundheit, Kantonsärztlicher Dienst, aufgeführt.

Ein Schwangerschaftsabbruch nach der 12. Woche kann erfolgen, wenn eine ärztliche Fachperson feststellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Die Indikation für den Abbruch einer Schwangerschaft ist in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

#### **5. Meldung**

Jeder Schwangerschaftsabbruch muss dem BFS spätestens einen Monat nach dem Eingriff gemeldet werden. Für die Meldung ist ausschliesslich das offizielle Formular des BFS zu verwenden ([www.interruptio.bfs.admin.ch](http://www.interruptio.bfs.admin.ch) / Rubrik Meldefomulare Thurgau). Gemäss Art. 119 Abs. 5 StGB ist die Anonymität der betroffenen Frau zu gewährleisten und das Arztgeheimnis zu wahren.

3/3

## 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien gelten ab sofort.

Departement für Finanzen und Soziales  
Der Departementschef *30.9.15*



Dr. Jakob Stark



Mitteilung an:

- Ärztesgesellschaft Thurgau
- Spital Thurgau AG
- BENEFO-Stiftung
- Amt für Gesundheit